

TIROLER JÄGERVERBAND

Leistungsumfang

Haftpflichtversicherung inkl. Bergungskosteneinschluss

(ab 1.1.2025)

Versicherungsgesellschaft	UNIQA Österreich Versicherungen AG Creditor-ID: AT10UAT00000001017 Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Versicherungsnehmer	Tiroler Jägerverband Meinhardstraße 9 6020 Innsbruck www.tjv.at
Betriebsart	Landesjagdverband inkl. sämtlicher Nebentätigkeiten, siehe auch versichertes Risiko / Beschreibung

Deckungen

1.1 Pauschalversicherungssumme

EUR 5.000.000,-- mit einem dreifachen Aggregate Limit.

1.2 Selbstbehalt

Kein genereller Selbstbehalt.

EUR 150,-- für Schäden aus der Wildbretdirektvermarktung

1.3 Versichertes Risiko

Versichert gelten sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Aktivitäten, Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten des Tiroler Jägerverbandes und dessen Mitglieder, Organe, Funktionäre, Mitarbeiter, Helfer udgl., insbesondere z. B.

- a) Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter, Jagdleiter und Jagdgäste, Berufsjägerlehrlinge, Revierpraktikanten und Mitarbeiter des Tiroler Landesjagdverbandes sowie auch Personen, welche zur Jungjägerausbildung und Prüfung zwecks Erlangung der ersten Tiroler Jagdkarte zugelassen worden sind.
- b) Durchführung von **Veranstaltungen** durch den Versicherungsnehmer (z. B. Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsprojekte wie z. B. Trophäenschauen, Wildbestandserhebungen etc.)

Halter von bis zu **vier "jagdlisch geeigneten Hunden"** (z.B.: Erdhunde, Bracken, Laufhunde, Schweißhunde, Stöber- und Apportierhunde, Vorstehhunde) die jagdlisch geführt werden und

ausgebildet wurden (auch abseits der Jagdausübung), wobei hierfür der Nachweise der Absolvierung einer vom ÖJGV anerkannten Anlage- oder Vorprüfung zu erbringen ist und bei Jagdhunden bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, die noch keine Prüfungen absolviert haben und in besonders begründeten Zweifelfällen die jagdliche Eignung des Hundes im Schadensfall von einem Sachverständigen der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes festgestellt werden muss.

- c) Halter von bis zu **vier Beizvögeln**. Eingeschlossen ist das Risiko der Beizjagd. Der Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn dasselbe Risiko nicht aus einer anderen Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
- d) Förster, Forstorgane sowie Jagdschutzorgane wie Berufsjäger und Jagdaufseher (einschließlich des gesamten Hunderisikos wie unter c) sofern für diese Tätigkeit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität);
- e) der Besitz, das Führen und der Gebrauch von Schusswaffen und Munition, sämtliche für die Jagd sonstige zugelassene und erlaubte Waffen, Messer udgl. auch außerhalb der Jagd, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität);
- f) die Aufstellung von Fanggeräten für Raubwild und Raubzeug und die Verwendung von handelsüblichen Maus- und Rattenpräparaten udgl.;
- g) Bestand, der Erhaltung und der Verwendung von Reviereinrichtungen aller Art wie z.B. Wildfütterungen, Hoch- und Unterstände, Sicherungen- und Hilfseinrichtungen im Gelände, sowie Jagdhütten, welche ausschließlich Jagdzwecken dienen;
- h) die fahrlässige Überschreitung des Notwehrrechtes oder aus der vermeintlichen Notwehr;
- i) die fahrlässige Überschreitung der dem Jäger erteilten Erlaubnis zum Abschuss wilder Katzen und Hunde;
- j) Abweichend zu den Ausschlüssen in Artikel 7 der AHVB sind Personenschäden zwischen Angehörigen mitversichert. Sachschäden zwischen Angehörigen bleiben weiterhin ausgeschlossen.
- k) Subsidiär besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden aus Unfällen mit Traktoren, Lastkraftwagen, Pritschenwagen, Geländefahrzeuge wie z. B. Quads, Ski-Doo, udgl., Kastenwägen, Anhänger, Traktorladepritschen u.a. mit denen im Zusammenhang mit einer jagdlichen Tätigkeit (inkl. Transport von Futtermitteln, Reviereinrichtungen, erlegten Wildtieren, Jagd, Jagdvorbereitung und unmittelbar nach der Jagd, udgl.) Personen befördert werden, welche als Jäger, Treiber, Hundeführer oder sonstige Helfer an der Jagd bzw. der jagdlichen Tätigkeit teilnehmen sollen oder teilgenommen haben.

Dieser Versicherungsschutz gilt für eingetretene Schadensfälle auch dann, wenn dieser Personentransport gegen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften verstoßen sollte.

Klarstellung:

Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen gelten nicht versichert.

- l) Die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von standardisierten und der StVO entsprechenden Wildschutzeinrichtungen ist versichert.
- m) Organhaftung - Mitversichert gelten auch Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bzw.

Organhaftungsgesetz für den genannten Personenkreis mit einem Sublimit von EUR 500.000,-- für alle gemeinsamen Vertragsgrundlagen.

- n) die Tätigkeit als „kundige Person“ im Sinne der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung bis zu einer Versicherungssumme von EUR 750.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme;
- o) die Tätigkeit der „Wildbret-Direktvermarktung“ unter Einhaltung der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen. Als Selbstbehalt gilt in jedem Schadensfall ein Betrag von EUR 150,-- vereinbart. Schäden bis zu EUR 150,-- fallen nicht unter Versicherungsschutz.
- p) Das Risiko aus Personen- und Sachschäden, welche in einem Zusammenhang mit Schäden von Raubwild, wie Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakalen verursacht werden - ohne Berücksichtigung der Verschuldensfrage – wird, sofern keine „Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer“ oder gleichartige Ersatzregelung des Landes Tirol besteht, im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitgedeckt.
- q) Abweichend zu den Ausschlüssen des Artikel 7 in den AHVB sind Personenschäden innerhalb des versicherten Personenkreises ebenfalls versichert. Für Ansprüche aus Sachschäden bleiben die Ausschlussbestimmungen des Art. 7 AHVB uneingeschränkt aufrecht.
- r) In teilweiser Abänderung des Art. 3 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus solchen Personen- oder Sachschäden, bei welchen das Schadenereignis in Europa eingetreten ist.
- s) Durch Wild verursachte Schäden an Fluren und Kulturen (sog. „Wildschäden“) sind unbeschadet der Bestimmung q) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4 Bergungskosten

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zu dem, dem Unfallort nächstgelegenen geeigneten Spital.

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Versicherungssumme für jene Kosten, deren Aufwendung notwendig ist, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat und in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Mit der Mitgliedschaft beim Tiroler Jagdverband gelten auch die Bergungskosten bis zu einer Versicherungssumme von EUR 20.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt so weit nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.

1.5 Beginn des Versicherungsschutzes für Jagdkartenbesitzer

Der Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Verbandsbeiträge bzw. der Gültigkeit der Jagdkarte und gilt für die darin bezeichnete Dauer, längstens ein Jagdjahr bzw. bis zu einem etwaig früheren Entzuges der Jagdkarte.

Wird eine Jagdkarte innerhalb desselben Jagdjahres mehrmals erteilt, gilt der Versicherungsschutz für die Geltungsdauer aller Jagdkarten.

Für die unter b, c und e - I angeführten Risiken ist der Versicherungsschutz bereits dann gegeben, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb einer Jagdkarte besitzt und den Verbandsbeitrag für das laufende Jagdjahr entrichtet hat, jedoch noch nicht im Besitz der Jagdkarte ist.

Tritt ein verschuldeter Schadenfall ein, bei dem der Schuldige aus einer Personenmehrheit nicht einwandfrei festgestellt werden kann und besteht diese Personenmehrheit vorwiegend aus Versicherten dieses Vertrages, so wird der Versicherer seine Leistungspflicht an den Geschädigten nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich die Person des Schuldigen nicht einwandfrei feststellen lässt.

Bei Schadensfällen, die sich in Österreich, aber außerhalb des Bundeslandes Tirol, oder aber im europäischen Ausland ereignen gilt der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtvertrag für die versicherten Personen subsidiär.

1.6 Örtlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Pkt.1 der AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachschäden, bei welchen das Schadenereignis in Europa im geographischen Sinn eingetreten ist.